

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/072			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 21.10.2016 Verfasser: Hübner			
Kleineinleitersatzung der Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	07.11.2016	Finanzausschuss der Stadt				
N	22.11.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	07.12.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen zu entsorgen. Die Satzung soll die Verfahrensweise zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen regeln und ist Voraussetzung für die Erarbeitung einer entsprechenden Gebührensatzung. Weiterhin ist die Satzung Grundlage für die Ausschreibung zur Entsorgung der Anlageninhalte. Für die Ortsteile Teschendorf, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Gramelow gilt die Satzung nicht, da diese Orte zum Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee gehören. Für den Zweckverband wird auch eine Kleineinleitersatzung vorbereitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch Gebietsveränderungsvertrag vom 25.05.2014 mit der Gemeinde Cammin muss die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserabgabe für Kleineinleiter für die Gemeinde Cammin innerhalb von drei Jahren durch einheitliches Ortsrecht ersetzt werden.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz

Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen